

**Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung  
in der Stadt Bad Wildbad**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad in seiner Sitzung am 30.03.2010 mit der nach § 4 Abs. 2 GemO erforderlichen Stimmenmehrheit folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Wildbad betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfs an Trink- und Betriebswasser benötigte Wasser durch die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG zur Verfügung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt Bad Wildbad im Einvernehmen mit der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG.

**§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigte sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang, Befreiung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bad Wildbad einzureichen.

#### **§ 5 Benutzungszwang, Befreiung**

- (1) Auf Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt Bad Wildbad räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den

Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe z.B. auch bei der Nutzung von Zisternen für Brauchwasserzwecke schriftlich bei der Stadt Bad Wildbad einzureichen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
3. § 5 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die öffentliche Wasserversorgungsanlage eintreten kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 7 Regelungen der Wasserversorgung im Einzelnen**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung zum 31.12.2007 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Wildbad, den 30.März 2010

Klaus Mack  
Bürgermeister

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

die Stadt Bad Wildbad betreibt durch die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG die Wasserversorgung als eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Durch den Übergang von einer öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungssatzung zu einem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis, gelten analog zum Inkrafttreten der Wassersatzung der Stadt Bad Wildbad rückwirkend zum 01.01.2008 die gesetzlichen Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) und die "Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG".

Diese senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu bzw. Sie finden diese auf unserer Homepage [www.stadtwerke-bad-wildbad.de](http://www.stadtwerke-bad-wildbad.de)

Für Fragen steht Ihnen unser Serviceteam unter 07081 930 -154 oder -155 gerne zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG